

# Antrag auf Erteilung eines KLEINEN WAFFENSCHENS

nach § 10 Absatz 4 Satz 4 Waffengesetz

Landratsamt Reutlingen  
Amt 22 - Waffenbehörde -  
Aulberstr. 27  
72764 Reutlingen

## Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 39 Waffengesetz verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

<b>Angaben zur Person:</b>	
Name:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtstag und -ort:	geboren am:                      Ort:
Geburtsname der Mutter:	
Staatsangehörigkeit:	
Anschrift (Str., Nr., PLZ, Ort):	
Telefon, Fax, Email:	
weitere Wohnungen:	
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Zeitraum, Gemeinde, Landkreis):	
Personalien des/r Antragstellers/in festgestellt durch Personalausweis/Reisepass	Nr.                                      ausgestellt am
	ausgestellt von

<b>Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:</b>  Ich bin	<input type="checkbox"/> nicht vorbestraft <input type="checkbox"/> wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt:
	<input type="checkbox"/> nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt. <input type="checkbox"/> nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit vom Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde. <input type="checkbox"/> innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Gewahrsam gewesen.  Ich bin <input type="checkbox"/> nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig. <input type="checkbox"/> nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln. <input type="checkbox"/> nicht psychisch krank oder debil.  Liegen Umstände vor, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass nicht vorsichtig oder sachgerecht mit Waffen umgegangen wird oder diese nicht sorgfältig verwahrt werden können oder die eine konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung befürchten lassen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, folgende: _____

<input type="checkbox"/> Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit  <input type="checkbox"/> Ich habe vom Merkblatt „Kleiner Waffenschein“ Kenntnis genommen
Ort, Datum _____ Unterschrift des/der Antragstellers/in _____

**Auflage:** Der Kleine Waffenschein wird nach § 9 Abs. 2 WaffG unter der Auflage erteilt, dass Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in der Öffentlichkeit nur auf eine Weise geführt werden, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden können (verdecktes Führen), soweit der Antragsteller nicht besondere Umstände geltend macht, die dieser Auflage entgegenstehen.

**Hinweis:** Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur 1. Waffenverordnung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c Waffengesetz bestimmtes Zeichen tragen (sogenannte PTB-Waffen). Führen bedeutet gemäß Anlage 1 Abschn.2 Nr. 4 zu § 1 Abs. 4 WaffG, die tatsächliche Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums auszuüben. Das Führen der beantragten Waffe (n) an öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen ist nach § 42 Abs. 1 WaffG ohne Ausnahmeerlaubnis gemäß § 42 Abs. 2 WaffG verboten.



## Merkblatt

### „Kleiner Waffenschein“ gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG)


#### Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das WaffG vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt - BGBl. Seite 3970 ff)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff-, (Gas-), und Signalwaffen mit dem PTB-Zeichen im Kreis



ein „Kleiner Waffenschein“ erforderlich.

#### **Wofür wird ein „Kleiner Waffenschein“ benötigt?**

Der kleine Waffenschein berechtigt zum „Führen“ von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Kennzeichnung im Kreis  in der Öffentlichkeit.

Für Waffen, die dauerhaft in der eigenen Wohnung aufbewahrt werden, wird kein „Kleiner Waffenschein“ benötigt.

#### → Was bedeutet „Führen“ einer Waffe?

Die Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitzums (z.B. eingezäuntes Grundstück) oder einer Schießstätte, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird. Bsp.: Transport einer Waffe in einer Tasche, im Auto usw.

#### **Voraussetzungen für die Erteilung des kleinen Waffenscheins:**

- Mindestalter: 18 Jahre (§ 2 Abs. 1 WaffG)
- Zuverlässigkeit nach dem Waffengesetz (§ 5 WaffG)
- Persönliche Eignung (§ 6 WaffG)  
Die erforderliche persönliche Eignung besitzen beispielsweise Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie geschäftsunfähig, alkoholabhängig oder psychisch krank sind.

#### **Erforderliche Unterlagen:**

- Ausgefülltes Antragsformular  
(erhältlich bei der Waffenbehörde oder auf der Webseite des Landratsamts Reutlingen)
- Personalausweis oder Reisepass (bei ausländischen Staatsangehörigen: Nationalpass)

#### **Gebühr:**

Die Ausstellung des „Kleinen Waffenscheins“ kostet 55,00 Euro.

## **Hinweise**

- Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt sie **nicht**:

- zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassung

- zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen wie zum Beispiel Versammlungen, Demonstrationen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten etc.

- Schießerlaubnis/Schießen mit erlaubnisfreien Waffen (§ 10 Abs. 5 WaffG):

Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt grundsätzlich nicht zum Schießen mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe! Zum Schießen mit einer Schusswaffe außerhalb einer Schießstätte (auch erlaubnisfreie Waffen!) wird grundsätzlich eine Erlaubnis benötigt.

### Ausnahmen nach § 12 Abs. 4 WaffG:

Das Schießen außerhalb von Schießstätten ohne Schießerlaubnis ist unter anderem wie folgt zulässig:

- Schießen mit Kartuschenmunition -z.Bsp. Platzpatronen, auf dem eigenen „befriedeten Besitztum“ oder dem eines anderen, wenn der Besitzer zustimmt
- mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- mit Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen
- Das Schießen zu Silvester unterscheidet sich nicht von anderen Situationen. Es ist nur auf dem eigenen, befriedeten Besitztum erlaubt, oder auf einem anderen Besitztum, mit Genehmigung des Inhabers des Hausrechtes (s.o.). Die oft eingesetzte pyrotechnische Munition darf das Besitztum jedoch nicht verlassen.

- Führen einer Waffe:

Wer eine erlaubnisfreie Waffe führt, muss den kleinen Waffenschein und seinen Personalausweis oder Pass mit sich führen.

- Führen einer Waffe ohne „Kleinen Waffenschein“:

Wer eine PTB-Waffe führt, ohne im Besitz des kleinen Waffenscheins zu sein, muss mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen (bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe).

- Aufbewahrung von erlaubnisfreien Waffen und Munition:

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Erlaubnisfreie Waffen müssen mindestens in einem abschließbaren Behältnis (z. Bsp. Schrank, Geldkassette usw.) aufbewahrt werden (§ 36 Abs. 1 WaffG).

Waffen und Munition müssen getrennt aufbewahrt werden

- Öffentliche Veranstaltungen - Führen von Waffen:

Das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen ist generell verboten!

- Verlust des „Kleinen Waffenscheins“:

Die zuständige Waffenrechtsbehörde ist umgehend über den Verlust zu informieren.

### **Kontakt:**

Landratsamt Reutlingen  
Amt 22 -Waffenbehörde-  
Aulberstr. 27  
72765 Reutlingen  
Tel.-Nr.: 07121/480-2240